Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 15 (1908)

Heft: 2

Artikel: Rekrutenprüfungen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-524769

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 3. Der Schulrat ist beauftragt, die Statuten dieser Lehrerhilfstassa aufsaustellen und sie in Kraft zu erklären und sie in Anwendung zu bringen, so-bald der Fond die nach versicherungstechnischer Berechnung ersorderliche Höhe erreicht hat.
- 4. Bis zu diesem Zeitpunkte ist der Schulrat ermächtigt, für Lehrer und Lehrerinnen, die wegen hoben Alters oder Krankheit aus dem Schuldienste austreten, ein jährliches Ruhegehalt auszuseten und beim Tode eines Lehrers den jährlichen Unterstützungsbetrag für die Witwe und für allfällige Kinder unter 18 Jahren zu bestimmen.

Möge Rorschach auch in dieser Frage den alten schulfreundlichen Sinn zeigen und damit andern größern Gemeinwesen als Vorbild dienen! —r—



## Refrutenprüfungen. \*)

Bergleiche Tafel VIII, IX und X. (Wir laffen biefe Tabellen hier weg. Die Red.) "Ueh pfoch! icho wieder en Sufe Bahle!" feufat ber Ratsherr. Dann hat er boch einen Scheingrund, ben Bericht ungelesen liegen zu laffen. Aufrichtig gesprochen, er hat ein bischen Recht. Wenigstens hat die hochlöbliche Konferenz der schweizerischen Erziehungsbirektoren gefunden, mit ber "Punktmacherei" gelange man oft zu ganz unrichtigen Refultaten. Die Breffe ift hierin oft ber Sunbenbod biefer Ueberichätzung. Sie sturzt sich jeweilen mit Wolfshunger auf die Prüfungeresultate, ale ob der Fortschritt der Schule in halben und Biertelspünktlein bestehe und nicht in ber Charafterpflege für Volkstum und Bolfsbeständigkeit des Schweizers. "Gute Freunde" in und außer bem Ranton mogen fich das merten! Wenn diese Letteren ehrlich die Statistit betrachten, muffen fie gerade dem Innerrhoder einen steten Fortschritt zuerkennen. Er sitt 1906 bereits mit fieben andern Kantonen am gleichen Tische zwischen 8 und 9; dabei ift er nur 2,3 Bunkte bom beften Ranton (Genf) entfernt. Bis 1907 haben fich blog Refruten mit 6 Jahren der Boltsichule gestellt, nun ruden jene mit 7 vollen Jahren in die Linie. Wir brauchen darum den Tintenhafen und die Feder ber Redaktoren nicht zu scheuen. Wir haben jene Rekruten zu scheuen, die aus den unteren Rlaffen der Bolksichule entlaffen werden ober als Anechte außer dem Ranton feine Fortbildungsichule mehr besuchen. Diefe erfordern manchen tadellofen Burichen, um aus dem "Dreck" gehoben ju werden. Ginige Rotenbilder mogen es beweifen. Sie find ben letten amei Brufungen entnommen und frammen famtliche von folchen Belben des "wissenschaftlichen Matsches". Die Ramen verschweigen wir, fonst rühmen fie fich bis aufs 7. Glied hinaus: fie seien extra vom Schul-

<sup>\*)</sup> Die obstehende Darlegung ist bem sehr pidanten Innerrhober Schulbericht entnommen. —

inspektor gerühmt worden. Es gibt eben Leute, die sich in ihrer Dumm= heit für furchtbar gescheidt halten. Also los!

<b>Jahr</b> 1906	Lefen	Auffaß	Rechnen	Bater- landstunde	<b>Jahr</b> 1907	Refen	Auffaß	Rechnen	Bater- landstunde
Nr. 1	3	3	4	4	Nr. 1	3	3	4	4
Nr. 2	3	4	4	4	Nr. 2	4	4	3	4
Nr. 3	3	5	4	5	Nr. 3	4	5	4	4
					Nr. 4	5	5	4	5

Da wird es jedermann leicht begreifen, daß der Wachtmeister bei der Prüfung nicht bloß den Statist martiert; er vertritt neben dem strammen Soldaten noch die besorgte Mutter! Bekommt hier nicht der Schalt Recht mit seiner malitiösen Definition: "Der Examinator ist ein lebendig gewordenes Fragezeichen, der Prüsling ein erstarrter Gedanken= strich?" Die nächsten Jahre werden noch manche "erstarrten Gedanken= striche" liesern. Sie sind der pflichtschuldige Dank gewisser Familien an Staat und Behörden für die weite Nachsicht ihrer Lebenssehler! Tu l'as voulu, Georges Dandin! Eh bien!

# Kirchenmusikalische Vorschriften, welche häusig übersehen werden.

**~~~~~~~~** 

- 1. Der Vortrag von Gesängen in der Muttersprache während des Hochamtes ist untersagt; solche dürsen aber unmittelbar vor oder nach dem Amte eingelegt werden. Man möge sich dessen besonders an Weihnachten, Ostern, am Weißen Sonntag, an Pfingsten, am Eidgen. Bettag, Patroziniumssest, Kirchweihsest und an den Muttergottessesten erinnern.
- 2. Am vierten Adventssonntag ist das Orgelspiel bei der Messe und Besper gestattet, sofern die Weihnachtsvigil auf diesen Tag fällt; ganz analog verhält es sich in der Fastenzeit, wenn höhere Feste einsfallen, z. B. St. Joseph, Maria Verkündigung u. a.

3. Die sieben gr. O-Untiphonen (vom 17.—23. Dez.) werden

bor und nach dem Magnificat immer gang gefungen.

4. Beim Requiem ist das Orgelspiel nur zur Begleitung der Gesange, nicht zu Bor-, Zwischen- und Nachspielen gestattet; bei der Totenvesper ist das Orgelspiel gänzlich untersagt.

5. Beim Dies irae dürfen jene Strophen, welche keinen Fürbittcharakter haben, weggelaffen werden (also die 2.—7. und die 13. Strophe).

6. Das römische Rituale fennt kein Predigtlied. Wenn jedoch ein solches gesungen wird, — was nicht verboten ift — so ist für die